



Weil wir wissen,
dass Geborgenheit
in den eigenen vier
Wänden wichtig ist.

**WOHNBAUFÖRDERUNG
SICHERES WOHNEN**

**BAUEN +
WOHNEN**



IN NIEDERÖSTERREICH



inhalt

Vorwort	3
Förderung Sicheres Wohnen	4
Voraussetzungen	5
Antragstellende Person	6
Förderungsantrag	6
Zusicherung und Auszahlung des Zuschusses	7

impresum

Herausgeber & Verleger:
Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Wohnungsförderung, Landhausplatz 1/Haus 7A, 3109 St. Pölten
Grafisches Konzept und Gestaltung: Peter Uhl – krahphix.at
Bildquelle: 123rf.com, istockphoto.com, thinkstockphotos.de
9. Auflage © April 2017.

vorwort

Liebe Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher,



der wichtigste Platz auf der Welt ist das Zuhause. Deshalb tun wir in Niederösterreich so viel für den Wohnbau wie kein anderes Bundesland.

Wir haben die NÖ Wohnbauförderung zu einem Modell weiterentwickelt, das sich vor allem drei Prinzipien zum Ziel gesetzt hat: **Einfach – Sozial – Natürlich**.

Einfach – weil unsere Fördermodelle so punktgenau wie nötig, aber trotzdem so einfach wie möglich sein sollen.

Sozial – weil wir mit der Wohnbauförderung genau denen am stärksten helfen wollen, die es am meisten brauchen, z. B.: jungen Familien mit Kindern.

Natürlich – weil es sich bei uns besonders lohnt, wenn man die Umwelt und die Natur schont.

Das Thema Sicherheit bewegt die Menschen wie kaum ein anderes. Denn **Sicherheit schafft Lebensqualität**. Nach diesem Motto haben wir ein spezielles Förderungspaket „Sicheres Wohnen“ entwickelt, welches Sicherheitsmaßnahmen in den eigenen vier Wänden fördert.

Diese Broschüre informiert Sie, wie wir im Land Niederösterreich gezielte Maßnahmen zum Schutz vor Einbruch und Diebstahl finanziell unterstützen. Damit Sie diese Förderung bestmöglich nutzen können, bieten wir auch für Ihre individuelle Beratung so viel Service wie nie zuvor: Unsere Wohnbau-Hotline 02742/22133 ist für Sie da.

Denn wir wissen: Sicherheit ist durch nichts zu bezahlen – Schutz und Vorsorge dafür schon.

Wir freuen uns, wenn wir mit dem NÖ Wohnbaumodell auch für Ihr neues und sicheres Zuhause einen wichtigen Beitrag leisten können und wünschen Ihnen alles Gute!

Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann

Mag. Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptmann-Stellvertreterin

förderung sicheres wohnen



Was wird gefördert?

- Es wird der Einbau von **Alarmanlagen und Sicherheitseingangstüren** bei Ein- oder Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Wohnungen in Mehrfamilienhäusern gefördert.
- Die Förderung besteht aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- Für die Zuerkennung dieses Zuschusses müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.
- Eine Doppelförderung aus Landesmitteln ist nicht möglich.
- Dieser Zuschuss kann pro Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nur einmal gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.

Wie wird gefördert?

Für folgende Maßnahmen kann bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. einem Reihnhaus oder bei einer Wohnung im Mehrfamilienhaus ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der **Höhe von 30 %** gewährt werden:

Elektronischer Schutz:

Einbau einer Alarmanlage *bis zu*

€ 1.000,-

Mechanischer Schutz:

Einbau einer Sicherheitseingangstür *bis zu*

€ 1.000,-

Bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. Reihnhaus muss ein Gesamtschutz gegeben sein (bestehende Sicherheitsfenster und Sicherheitstüren oder Alarmanlage).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Alarmanlagen müssen den VSÖ- oder VDS-Richtlinien, der EN 50130, der EN 50131 oder der OVE-Richtlinie R2 entsprechen.
- Sicherheitseingangstüren müssen der ÖNORM B 5338 oder der EN 1627 entsprechen und eine Widerstandsklasse RC von mindestens 3 aufweisen.
- Die Alarmanlage bzw. die Sicherheitseingangstür muss von einem befugten Unternehmen eingebaut werden.
- Das ausführende Unternehmen bestätigt den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der entsprechenden Normen auf der Beilage „Sicheres Wohnen“.
- Die antragstellende Person hat dafür zu sorgen, dass alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Sicherheitsmaßnahmen eingeholt wurden.



HINWEIS

Bitte achten Sie auf das Installationsattest bei Inbetriebnahme der Alarmanlage.

HINWEIS

Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst informiert Sie kostenlos über Sicherheitsvorkehrungen. Auskünfte erteilt Ihre nächste Polizeidienststelle unter 059-133.

BEGRIFFE

- ÖNORM** Österreichische Norm
- EN** Europäische Norm
- VSÖ** Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs
- VDS** Verband der Sachversicherer – eine Einrichtung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, die unter anderem Produkte des Sicherheitsmarktes zertifiziert
- OVE** Österreichischer Verband für Elektrotechnik
- RC** Resistance Class, normiert den Einbruchschutz auf europäischer Ebene

antragstellende person

Einen Antrag um Förderung können natürliche Personen – wie EigentümerInnen, MiteigentümerInnen, WohnungseigentümerInnen, Bauberechtigte und MieterInnen – stellen, nicht jedoch juristische Personen wie Gemeinden, Vereine, Wohnungseigentumsge-
meinschaften u. ä.



förderungsantrag

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Einbau/die Inbetriebnahme nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

Der Antrag „Sicheres Wohnen“ kann ausschließlich online unter folgender Internet-Adresse gestellt werden:
www.noel.gv.at/sichereswohnen-antrag

Dem Antrag ist die Beilage „Sicheres Wohnen“ eingescannt anzuschließen. Diese Beilage finden Sie direkt beim Online-Antrag.

HINWEIS

Rechnungen sind grundsätzlich nicht erforderlich, können aber im Bedarfsfall abverlangt werden!

HINWEIS

Sollten Sie keine Möglichkeit haben den Antrag online zu stellen, so können Sie dies im Regierungsviertel in St. Pölten oder in einer der Kompetenzzentren bzw. Beratungsstellen der Abteilung Wohnungsförderung tun.

Diese finden Sie an den folgenden Bezirkshauptmannschaften:

Amstetten, Bruck/Leitha, Gänserndorf (Mo, Mi, Do), Gmünd, Horn, Korneuburg, Mistelbach (Di, Fr), Mödling, Wr. Neustadt und Zwettl.

zusicherung & auszahlung des zuschusses

Bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält die antragstellende Person eine vorläufige Mitteilung unter Angabe des zu bewilligenden Betrages.

Nach Bewilligung durch die NÖ Landesregierung wird die Zusicherung übermittelt und die Auszahlung des Zuschusses auf das bekannt gegebene Konto veranlasst.

Gültigkeit

Die Förderung „Sicheres Wohnen“ ist mit **31. 12. 2018 befristet**. Bis zu diesem Datum können Anträge eingereicht werden.



www.noel.gv.at

NÖ Sicheres Wohnen

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wohnungsförderung
Landhausplatz 1/Haus 7A
3109 St. Pölten

Wohnbau-Hotline: 02742/22133

Mo-Do: 8-16 Uhr, Fr: 8-14 Uhr

E-Mail: wohnbau@noel.gv.at

Internet: www.noel.gv.at/sichereswohnen

**BAUEN +
WOHNEN**



IN NIEDERÖSTERREICH

WOHNBAUFÖRDERUNG